

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

Kommentar zum Entwurf eines Normengesetzes 2015

In offener Frist nehme ich zum veröffentlichten Entwurf des Normengesetzes 2015 wie folgt Stellung:

Als Teilnehmer des Austrian Standards Institute (ASI) im Fachkomitee K220 (Intelligente Transportsysteme ITS) – als Vorsitzender dieses Fachkomitees von 2004 bis 2011 - und den entsprechenden internationalen Arbeitsgruppen ISO/TC204 und CEN/TC278 seit 2001 und seit Februar 2015 auch in der Joint Working Group CEN/JWG8 habe ich einige Erfahrung bei der Erstellung von Normen für verschiedene Bereiche sammeln können. Wer in diesen Arbeitsgruppen – wie ich – aktiv tätig ist, gewinnt einen Überblick, wie diese Gremien arbeiten und welche Voraussetzungen, welche Vorteile und welche Nachteile sie haben und mit welchen organisatorischen und rechtlichen Schwierigkeiten sie kämpfen. Als Techniker (Nachrichtentechnik) verstehe ich mich gut mit den weit überwiegenden technischen Experten in diesen Arbeitsgruppen. Als Jurist beklagt man die mangelnden juristischen Grundkenntnisse der Experten und die fehlende juristische Unterstützung der Arbeitsgruppen in oft kritischen Fällen. Insgesamt jedoch gewinnt man einen europäischen und internationalen Blick sowohl hinsichtlich der technischen, ökonomischen und rechtlichen Belange einer Norm als auch der oft schwierigen Umsetzung von Normen in die Praxis.

Auf Grund dieser Erfahrung habe ich den Entwurf des Normengesetzes 2015 und seine Erläuterungen gelesen und habe mit großem Bedauern feststellen müssen, dass er offensichtlich ohne notwendige Erfahrung des Normenwesens und ihrer Zusammenhänge und auch ohne Beratung durch Experten des Normenwesens in großer Eile verfasst wurde. Zudem wird darin ein Trend zum Etatismus deutlich, der nicht zeitgemäß ist und in diesem Bereich ausgesprochen kontraproduktiv ist. Ganz allgemein ist zu sagen, dass dieser Entwurf die Normung in Österreich mit dessen – hoffentlich nicht - Zustandekommen praktisch international abschneiden und zum Erliegen bringen würde.

Er enthält nicht nur eine Reihe von Verfassungswidrigkeiten, sondern er höhlt auch die ökonomische Basis des österreichischen Normenwesens aus und würde auch mit massiven Urheberrechtswidrigkeiten und daraus folgend mit internationalen Schadenersatzklagen konfrontiert werden. Darüber hinaus ist mit Klagen der EU-Kommission wegen Verletzung der EU-VO 1025/2012 vor dem EuGH zu rechnen. Das dies dem österreichischen Staat kein gutes Image verschafft und der Wirtschaft massiv schadet, ist wohl offensichtlich und das BMVFW und insbesondere die Sektion 1 täte gut daran, diesen Entwurf zurückzuziehen und nach gründlichem Studium der internationalen Verträge mit und zwischen ASI, ISO und CEN und guter Beratung durch entsprechende Experten neu zu beginnen und sich vor allem Zeit zu lassen. Jeder Entwurf eines guten Gesetzes braucht Zeit. Die Aussage: „Speed kills“ tötet vor allem die Qualität.

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

Generell teile ich die Auffassung, die das ASI in seiner **abschließenden Stellungnahme vom 29. Juli 2015** dargestellt hat. Darüber hinaus ist nur in einzelnen Punkten eine zusätzliche Anmerkung als Ergänzung notwendig.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu §1 Abs2:

Die Herausnahme des ÖVE aus dem Gesetz stellt eine formell eklatante Ungleichbehandlung der beiden Normenorganisationen dar und ist somit verfassungswidrig. Es ist auch sachlich nicht gerechtfertigt, denn in §1 Abs 7, §2 3. Satz und §3 Abs3 Elektrotechnik-G 1992 wird ausdrücklich auf „*ÖNORMEN oder Normen internationaler oder regionaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind*“ Bezug genommen. Insofern ist die Aussage in den Erläuterungen zu §1 irreführend und falsch, weil im Elektrotechnik-G 1992 mit dem ÖVE keine Normenorganisation geschaffen wurde, sondern bloß der ÖVE als weiterer, nur für Elektrotechnik zuständiger Verband genannt wird. Normen können daher auch durch das Österreichische Normungsinstitut geschaffen werden und wurden auch geschaffen, die in der Folge bloß vom ÖVE verwaltet und beobachtet wurden.

Es ist daher im Sinne der Verfassungskonformität sinnvoll, den ÖVE als Teilorganisation der neu zu schaffenden Normungsorganisation im neuen Gesetz zu bestimmen.

Zu §2 Z1- 4:

In Ergänzung zur ASI Stellungnahme wäre noch anzumerken, dass die schlampige Übernahme aus der EU-VO 1025/2012 Art 2 die gravierende und offenbar vom Legisten übersehene Folge enthält, dass eine internationale Norm, die als verbindliche Norm nun nach in Österreich geltendem Urheberrecht (§7 Abs1 UrhG) freies Werk wird, sich auch im deutschsprachigen Ausland herumsprechen wird, und von all diesen Firmen und Personen in Österreich abgerufen würde, was einerseits im Ausland eine Urheberrechtsverletzung ergäbe und somit zivilrechtlich oder bei gewerbsmäßigem Abruf strafrechtliche Folgen für die Abrufer heraufbeschwören und auch der DIN erheblichen finanziellen Schaden zufügen würde. Die DIN wird nicht versäumen, diesen Schaden bei der Republik Österreich einzuklagen. Diese Schlamperie ist also gleich mehrfach schädlich.

Zu §3 Abs 2:

Neben der sehr unklaren Ausdrucksweise in Abs2 hat diese Begrenzung auf fünf Jahre einen sehr bürokratischen Effekt und verunsichert im Verein mit den übrigen Bestimmungen für den Übergang auch

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

jedes Unternehmen gleich welcher Größe hinsichtlich des Schicksals seines finanziellen Aufwandes für ein Normungsvorhaben, das noch nicht abgeschlossen ist. Da dies wahrscheinlich mehrere Unternehmen treffen würde, wäre der finanzielle Schaden und der Zeitverlust recht erheblich.

Zu §3 Abs6:

Diese Bestimmung ist schon logisch falsch, weil der durch Befugnisentzug bereits entmachtete Verein und damit auch aufgelöste Verein schon formell keine Austritte mehr durchführen kann. Durch seinen juristischen Tod wäre er auch nicht mehr Mitglied dieser Organisationen.

Zu § 4 Abs 1 Z4:

Damit der Verein nach Entzug wesentlicher finanzieller Mittel und der Beschränkung der Zuwendung des Bundes auf eine Million Euro überhaupt diese Sicherheit erfüllen kann, müsste er die verbliebenen unverbindlichen Normen im Preis soweit anheben, dass sie praktisch für KMUs unerschwinglich werden. Ist das beabsichtigt oder bloß fahrlässig übersehen worden?

Zu § 4 Abs 1 Z7:

Hier liegt entweder ein eklatanter Widerspruch zu §9 Abs 1 vor, oder diese Bestimmung ist überflüssig. Wenn durch §9 Abs 1 eine Norm (gleichgültig welcher Herkunft) verbindlich und als freies Werk erklärt wird, dann ist der freie Zugang zu dieser Norm bei ISO oder CEN gar nicht mehr notwendig und in der Praxis auch nicht möglich. Wozu daher?

Zu § 4 Abs 2 Z7:

Die Forderung die Teilnehmer in den Normungsgremien (Frage: nur den nationalen oder auch die in internationale Gremien entsandten?) zu veröffentlichen mag zwar demokratisch klingen, aber was bringt das, wem dient das und wie ist das mit dem Datenschutz dieser Personen vereinbar? Nur weil man seine Erfahrung und auch Arbeitskraft (unentgeltlich für Selbständige, für Angestellte gibt es noch sein Gehalt) und auch Reisekosten dem Verein gratis zur Verfügung stellt wird man auch noch zur Schau gestellt. Diese Bestimmung ist reichlich überflüssig und hat auch unbedachte Nachteile für die Betroffenen.

Zu §5 Abs 1:

Auch wenn man aus der EU-VO Begriffe übernimmt, dann sollte man sie wenigstens in verständliches Deutsch übersetzen. Verständlicher wäre es, wie im folgenden und mit Ergänzungen dargestellt, weil das Schlagwort allein ohne zusätzliche Bedeutung wenig hilfreich ist. Man merkt, dass der Verfasser sich dabei nichts überlegt hat und keine bis wenig Ahnung von Normierungsarbeit hat.

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

- “1. Die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise;
2. der Zusammenhang mit anderen Normen und mit der Praxis (~~die Kohärenz~~);
3. die Übersichtlichkeit durch den Bezug zu anderen Normen und anerkannten Regeln der Technik und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen(~~die Transparenz~~);
4. die Offenheit in der Meinungsbildung;
5. die Übereinstimmung der Mitglieder in der Meinungsbildung und in der Abstimmung (~~der Konsens~~);
6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;
7. die Unabhängigkeit von Einzelinteressen;
8. die Wirksamkeit der Normen (~~Effizienz~~);
9. die Übereinstimmung mit Gesetzen insoweit als keine Widersprüche, wohl aber engere Begriffsbildung zulässig ist (~~Gesetzeskonformität~~);
10. die Wirkung der Norm hinsichtlich ihrer Kostenneutralität bei der Anwendung (~~Kosteneffekte~~);
11. die Überprüfung der Norm hinsichtlich ihrer Freiheit von gewerblichen Immaterialgüterrechten.“

Insbesondere der letzte Punkt ist wesentlich, weil in der Normungsarbeit immer wieder ein besonders heikles Thema.

Zu §5 Abs 2:

Dieser Grundsatz ist zwar löblich, aber in Fällen, in denen besonders viele verschiedene Interessen aufeinander prallen, für eine Normungsarbeit unbrauchbar. Das Sprichwort: „Viele Köche verderben den Brei!“ trifft hier auch zu. Die praktische Normungsarbeit lehrt, dass zwar viele eine Meinung haben, sie aber nicht in eine Form bringen können, die für die Normungsarbeit brauchbar ist. Daher sind jene Normungsgremien die schnellsten und wirksamsten, die aus einer Menge von höchstens 10 fachkundigen Personen bestehen. Eine Meinungsbildung bei mehr Personen wird besonders schwierig und ist meistens innerhalb einer oft vorgegebenen Zeit unmöglich.

Zu §5 Abs 3:

Es ist ein Fortschritt, dass das Gesetz die Teilnahme an der Normungsarbeit unentgeltlich stellt, aber „kostenfrei“ ist sie wahrlich nicht. Jeder der daran teilnimmt, stellt seine Erfahrung der Normungsorganisation unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt zusätzlich die nicht unbeträchtlichen Reisekosten. Nun kann man der Ansicht sein, dass diese Bereitschaft sich später amortisiert, wenn die Norm angewendet wird und dadurch Kosten erspart oder Gewinne gemacht werden. Dies trifft jedoch

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

nicht immer und insbesondere für selbständige Fachleute nur selten zu. Eine Menge an nicht gewürdigtem Idealismus ist notwendig, um unentgeltlich Normierungsarbeit zu leisten.

Zu §5 Abs 5:

Da einige österreichische Unternehmen oft zu über 90% ihrer Erzeugnisse exportieren, müssen sie sich auch an die in diesen Ländern geltenden Normen orientieren. Meist sind das ISO oder CEN-Normen. Dass diese Normen zufällig österreichischen Gesetzen widersprechen, wird diese Unternehmen nicht daran hindern, sie anzuwenden. Oft hinkt auch die österreichische Gesetzeslage noch zeitlich und funktional im Vergleich zu diesen Normen hinterher. Sollen deshalb solche Normen nicht übernommen werden? Sie könnten doch mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden, der den Benutzer auf die Gesetzeslage hinweist, bis der Gesetzgeber nach Jahren nachgezogen hat.

Das wäre die bessere Lösung für freie Normen.

Zum zweiten Satz ist anzumerken, dass sich auch Rechtsträger in ihrer Beurteilung beim Vergleich eines Normtextes mit einem widersprechenden Gesetz irren können, was einen Nachteil für die österreichische Wirtschaft und möglicherweise auch für die Bevölkerung bewirken würde. Sollte man dafür nicht eine Schiedsinstanz einführen, auch wenn es bürokratisch klingt?

Zu §6 Abs 1 und 2:

Wenn eine internationale, übernommene Norm zu einer nationalen Norm wird, dann kann nicht einfach diese Norm national überarbeitet werden, sonst entsteht eine erhebliche Abweichung zur internationalen Norm. Daher muss dieser Passus präzisiert werden!

Zu §8 Abs 1:

Es geht nicht nur um Werknutzungsrechte gem §24 f UrhG, sondern auch um Patentrechte, weil zB ETSI zu mehreren von ihr entwickelten Normen auch Patente angemeldet hat. Würde daher solch ein von ETSI entwickelte Norm in eine nationale verbindliche Norm umgewandelt werden, müsste sich die Normierungsorganisation auch um die Patentrechte (Lizenzen) und deren Bezahlung kümmern.

Zu §9 Abs 1:

Neben den Problemen, die die abschließende Stellungnahme des ASI dazu erwähnt, sei noch einmal auf den Kommentar zu §2 Z1 – 4 verwiesen. Darüber hinaus wird noch angemerkt, dass die internationalen Normen sowohl von ISO als auch von CEN alle in englischer Sprache verfasst sind. Auch wenn die durch DIN ins Deutsche übersetzten Normen in ihrer Qualität ausgezeichnet sind, müsste im Rahmen der

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

Verbindlicherklärung einer übersetzten Norm auch darauf Bedacht genommen werden, dass keine Übersetzung den vollständigen Inhalt des Originals wiedergeben kann. Das ist schon informationstheoretisch nicht möglich. Daher müsste das Original auch für verbindlich und frei erklärt werden, was die Auswirkungen der Folgen gemäß der Anmerkung zu §2 noch vervielfachen würde. Das werden aber weder ISO noch CEN zulassen. Daher ist die unentgeltliche Veröffentlichung und Erklärung als freies Werk gem. §7 Abs 1 UrhG nicht möglich und daher zu streichen. Die Verbindlichkeit und der Zugang gegen Entgelt können bleiben. Wegen der Entgelte für diese verbindlichen Normen kann sicher mit ISO oder CEN eine vernünftige Vereinbarung getroffen werden.

Zu §15 Abs 3:

Neben der Kritik durch die abschließende Stellungnahme des ASI ist noch festzuhalten, dass die wahren Kosten eines Normungsvorhabens pro futuro nicht wirklich zu schätzen sind. Da ja Offenheit in der Meinungsbildung gesetzlich vorgeschrieben ist, können beliebige Interessen aufeinander prallen und den Prozess unvorhersehbar in die Länge ziehen, was jede Kostenschätzung ad absurdum führt. Zudem kommt noch, dass sich dadurch auch die Kosten für die Teilnehmer erheblich erhöhen können, Wer ersetzt diese? Da entstehen durch Höchstbeträge noch einmal zusätzliche Schwierigkeiten. Was passiert, wenn der Höchstbetrag überschritten wird? Entsteht daraus eine Nachschusspflicht des Antragstellers? Wer hat den die Überschreitung zu verantworten, wer sie verursacht?

Zu §15 Abs 4:

Abgesehen von der Kritik durch die abschließende Stellungnahme des ASI ist noch festzuhalten, dass die Vergütung für alle in Gesetzen und Verordnungen des Bundes verbindlich erklärten Normen gemäß §9 sich auf Grund von Forderungen der Öffentlichkeit (siehe die Stellungnahmen der BAK usw) ziemlich erhöhen werden und damit der nicht valorisierte Finanzierungsbeitrag von einer Million Euro/Jahr stark ausgehöhlt würde. Vergleiche dazu meine Anmerkungen zu §9.

Zu §15 Abs 6:

Diese Allerweltsklausel aus dem B-VG wird schon jetzt nicht von der Regierung eingehalten (siehe Rechnungshofberichte), aber dem Verein oktroyiert, der schon jetzt am Hungertuch nagt (siehe Jahresbericht 2014). Allein was dem Verein an Unzweckmäßigkeiten aufgebürdet wird, macht diese Klausel unwirksam.

Ich ersuche, meine Kommentare und Anmerkungen im neuen Gesetzestext zu berücksichtigen. Ich stehe für Erklärungen und Beratungen gerne zur Verfügung.

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Teilnehmer von ASI/K001,K220, CEN/JWG8,TC278, ISO/TC204

2015-07-31

Meine Kommentare können auf der Webseite des Parlaments veröffentlicht werden.

MfG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eike Wolf', written in a cursive style.

Ing. Dr. iur. Eike WOLF
Teilnehmer im ASI/K001, K220
Teilnehmer in CEN/JWG8 und TC278
Teilnehmer in ISO/TC204
EuroPriSe zertifizierter Datenschutzexperte
Bechardgasse 15/8, 1030 Wien
Tel: 01 367 85 26
E-Mail: eike.wolf@wolf-telecom.at